

# RUNDSCHREIBEN

Laufende Nummer: RS 2014/196

Thema: Osteodensitometrie

Anlass: Beschluss aus der 319. Sitzung des Bewertungsausschusses zur Änderung des EBM

Für Fachbereich/e: Ambulante ärztliche Versorgung

Erscheinungsdatum: 06.05.2014

Anlage/n:

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an**

Abteilung/Stabsbereich: Ref. Ärztl. Vergütung(EBM)/Qualitätssicherung

Ansprechpartner/in: Thorsten Busse

Telefon: 030 206288-2111

E-Mail: [Thorsten.Busse@gkv-spitzenverband.de](mailto:Thorsten.Busse@gkv-spitzenverband.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben vom 20. Dezember 2013 (RS 2013/594) haben wir Sie über den Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 319. Sitzung zur Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) im Abschnitt 34.6 (Osteodensitometrie) mit Wirkung zum 1. Januar 2014 informiert. Mit diesem Beschluss hat der Bewertungsausschuss eine durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossene Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung zur Durchführung der Osteodensitometrie im EBM umgesetzt, indem die Gebührenordnungsposition 34600 (Bewertung: 161 Punkte) entsprechend den Vorgaben der Richtlinie angepasst wurde und eine weitere Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34601 mit identischer Bewertung für eine durch den G-BA vorgenommene Indikationserweiterung eingeführt wurde. Beide osteodensitometrischen Untersuchungen sind nunmehr ausschließlich mittels der als Goldstandard angesehenen zentralen DXA (Dual-Energy Xray Absorptiometrie) durchzuführen. Die Gebührenordnungsposition 34601 wird als neue Leistung zunächst für zwei Jahre außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) finanziert, bevor der Bewertungsausschuss eine Überführung in die MGV überprüft.



Dem GKV-Spitzenverband liegen Informationen vor, dass u.a. auf Empfehlungen durch Berufsverbände teilweise Abrechnungs- und Durchführungsgenehmigung von Vertragsärzten zurückgegeben bzw. nicht beantragt wurden und dass es zu Privatliquidationen von Osteodensitometrien, die Bestandteil des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung sind, und Kostenerstattungsanträgen von Versicherten gekommen ist.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie darüber informieren, dass der GKV-Spitzenverband die Auffassung vertritt, dass die Leistung der Osteodensitometrie bei den vom Gemeinsamen Bundesausschuss definierten Indikationen im Rahmen des Sachleistungsprinzips zu erbringen ist und über die Gebührenordnungspositionen 34600 und 34601 des EBM abzurechnen ist. Eine Rückgabe der Abrechnungs- und Durchführungsgenehmigung bzw. Nichtbeantragung der Genehmigung und privatrechtliche Abrechnung der Leistung stellt einen Verstoß gegen die vertragsärztlichen Pflichten dar, da Vertragsärzte verpflichtet sind, zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages gesetzlich krankenversicherten Patienten die wesentlichen Leistungen ihres Fachgebietes anzubieten (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 14.03.2001, B 6 KA 54/00 R, juris Rn. 30). Sofern der gemäß Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses erforderliche technische Stand bzgl. des anzuwendenden Verfahrens nicht eingehalten werden kann, muss eine Überweisung an einen anderen Vertragsarzt erfolgen, der diese technischen Voraussetzungen erfüllt. Zur Klärung dieses Sachverhalts wurden Beratungen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) in den Gremien des Bewertungsausschusses geführt, in denen die KBV die Rechtsauffassung des GKV-Spitzenverbands geteilt hat.

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband